

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr. 6

Der Rektor der Kunsthochschule

Berlin-Weißensee  
Straße 203 Nr. 20,  
1120 Berlin

Berlin, den  
1. Febr. 1993

---

Inhalt

1. Einstweilige Grundordnungsregelung über  
die Bestellung von Honorarprofessoren S. 1 - 4

Auf Grund des §3 Abs. 3 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12.10.1990 (GVBl. S. 2165) hat der Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) folgende Einstweilige Grundordnungsregelung getroffen:

**Einstweilige Grundordnungsregelung über die Bestellung von Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen gemäß §§116 und 133 BerlHG vom 12.10.1990.**

**§1 Geltungsbereich**

Diese Einstweilige Grundordnung regelt die Bestellung von Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

## **§2 Voraussetzungen der Bestellung**

(1) Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee kann bestellt werden, wer in seinem Fach aufgrund hervorragender künstlerischer oder wissenschaftlicher Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren oder Professorinnen gestellt werden.

(2) Eine Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin setzt daher voraus, daß der oder die Vorgeschlagene

1. ein Hochschulstudium in einer für die zu übernehmende Tätigkeit geeigneten Fachrichtung mit einer Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder Promotion abgeschlossen hat.
2. über die erforderliche pädagogische Eignung verfügt und eine selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel fünf Jahren, davon mindestens ein Jahr an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgeübt hat.  
Von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.
3. über eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit verfügt und je nach den Anforderungen der Stelle zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist.  
Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen.

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereiches erbracht sein können.

Die Befähigung zur selbständigen künstlerischen Arbeit sowie die zusätzlichen künstlerischen Leistungen werden durch eine mindestens fünf Jahre dauernde erfolgreiche künstlerische Praxis außerhalb der Hochschule erbracht.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen des vorgesehenen Lehrgebietes entspricht, kann abweichend von §2 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin bestellt werden, wer hervorragende Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann nicht bestellt werden, wer an der Hochschule hauptberuflich tätig ist.

## **§3 Bestellung**

Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes durch Beschluß des Akademischen Senats von dem Rektor oder

der Rektorin der Hochschule bestellt. Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung "Professor" verbunden.

#### **§4 Verfahren**

Unverzüglich nach der Entscheidung des Abteilungsvorstandes wird der Vorschlag zur Bestellung dem Akademischen Senat vom Rektor oder von der Rektorin mit folgenden Unterlagen zur Beschlußfassung vorgelegt:

- einem tabellarischen Lebenslauf,
- einschlägigen Zeugnissen,
- einem Gutachten des Abteilungsvorstandes, das zu den in §2 genannten Kriterien ausführlich Stellung nimmt,
- mindestens 2 auswärtigen Gutachten,
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften und künstlerischen Veröffentlichungen,
- sonstigen Nachweisen.

Nach Beschluß des Akademischen Senats bestellt der Rektor oder die Rektorin den Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin.

#### **§5 Rechtsstellung des Honorarprofessors oder der Honorarprofessorin**

(1) Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule.

(2) Der Umfang der Lehrbefugnis des Honorarprofessors oder der Honorarprofessorin ergibt sich aus der Bestellungsurkunde.

(3) Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen haben regelmäßig mindestens 1 Lehrveranstaltungsstunde je Semester durchzuführen. Diese Lehrverpflichtung wird auch erfüllt, wenn in 2 aufeinanderfolgenden Semestern insgesamt mindestens 2 Lehrveranstaltungsstunden angeboten werden. Für den ihre Lehrverpflichtung übersteigenden Teil ihrer Lehrtätigkeit erhalten Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen entgeltliche Lehraufträge.

#### **§6 Unterrichtsgeldpauschale**

Die Honorarprofessoren oder die Honorarprofessorinnen erhalten für ihre Pflicht-Lehrveranstaltungsstunde eine Unterrichts- pauschale, die nach den z.Z. geltenden Richtlinien über die Gewährung von Unterrichtsgeldpauschalen in den wissenschaftlichen Fächern 100,-- DM und in den künstlerischen Fächern

50,-- DM ( jeweils 100 %-Angabe) je Semesterwochenstunde beträgt.

## **§7 Verabschiedung und Rücknahme der Bestellung**

(1) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet

1. auf eigenen Antrag,
2. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung des Abteilungsvorstandes und ohne wichtigen Grund seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß §83 des Landesbeamtengesetzes (gerichtliche Verurteilung) das Beamtenverhältnis endet,
4. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß §44 BerlHG schuldig macht.

(2) Die Bestellung wird zurückgenommen, wenn sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach §7 Abs. 1 und 2 trifft der Rektor oder die Rektorin. Dem Honorarprofessor oder der Honorarprofessorin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Nach der Verabschiedung nach §7 Abs. 1 Ziff. 2 bis Abs. 2 darf die Bezeichnung "Professor" nicht mehr geführt werden.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Vorschrift tritt mit ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.